



Geschäftsordnung

für den

Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis

und seine Ausschüsse

Stand: 15.12.2022

Geschäftsordnung

für den Stadtrat

der Kreisstadt Saarlouis

Gemäß § 39 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 18.12.2009 nachstehende Geschäftsordnung.

1. Änderung vom 09.12.2011
2. Änderung vom 10.05.2012
3. Änderung vom 10.07.2014
4. Änderung vom 26.02.2015
5. Änderung vom 04.07.2019
6. Änderung vom 09.04.2020
7. Änderung vom 19.05.2020
8. Änderung vom 09.11.2021
9. Änderung vom 28.04.2022
10. Änderung vom 21.07.2022
11. Änderung vom 15.12.2022

INHALTSVERZEICHNIS

I.	RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRATSMITGLIEDER	1
	§ 1 Verpflichtung der Stadtratsmitglieder (§ 33 Abs. 2 KSVG)	1
	§ 2 Freiheit der Tätigkeit der Stadtratsmitglieder (§ 30 Abs. 1 KSVG)	1
	§ 3 Teilnahmepflicht (§ 33 Abs. 1 KSVG)	1
	§ 4 Treuepflicht (§ 26 KSVG)	1
	§ 5 Ausschluss wegen Interessenwiderstreit (§ 27 KSVG)	2
	§ 6 Anfragen und Auskunftsrecht (§ 37 KSVG)	3
	§ 7 Akteneinsicht (§ 37 KSVG)	4
	§ 8 Entschädigung (§ 51 KSVG)	4
	§ 9 Ausscheiden und Rücktritt (§§ 30 u. 33 KSVG)	4
II.	FRAKTIONEN	5
	§ 10 Fraktionen (§ 30 Abs. 5 KSVG)	5
III.	SITZUNGSORDNUNG	5
	§ 11 Einberufung und Tagesordnung (§§ 40, 41 u. 50 KSVG)	5
	§ 12 Erläuterung zur Tagesordnung	6
	§ 13 Öffentlichkeit der Sitzung (§ 40 KSVG)	7
	§ 14 Einwohnerfragestunde (§ 20 a KSVG)	7
	§ 15 Presseberichterstattung (§ 4 SPresseG)	7
	§ 16 Sitzordnung	8
	§ 17 Teilnahme anderer Personen an den Stadtratssitzungen (§§ 49 u. 50 KSVG)	8
	§ 18 Sitzungszwang (§ 38 KSVG)	8
	§ 19 Vorsitz und Sitzungsleitung (§§ 42 u. 43 KSVG)	9
	§ 20 Beschlussfähigkeit (§ 44 KSVG)	9
	§ 21 Aufgaben des Stadtrates (§§ 34 u. 35 KSVG)	10
	§ 22 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung (§§ 41 u. 42 KSVG)	10
	§ 23 Worterteilung (§§ 42, 43 u. 50 KSVG)	10
	§ 24 Rederecht und Redezeit (§ 45 KSVG)	11
	§ 25 Abgabe von persönlichen Erklärungen	11
	§ 26 Geschäftsordnungsanträge	12
	§ 27 Sachanträge, insbesondere Finanzanträge	13
	§ 28 Beschlussfassung (§§ 45 u. 46 KSVG)	13
	§ 29 Reihenfolge der Abstimmung (§ 45 KSVG)	14
	§ 30 Beschlussfassung durch Abstimmung (§ 45 KSVG)	14
	§ 31 Wahlen (§ 46 KSVG)	15
	§ 32 Niederschriften (§ 47 KSVG)	15
	§ 33 Anerkennung und Bekanntmachung der Niederschrift (§ 47 KSVG)	16

IV.	ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION	17
	§ 34 Elektronische Kommunikation	17
V.	ORDNUNGSMAßNAHMEN	18
	§ 35 Hausrecht (§§ 40 u. 43 KSVG)	18
	§ 36 Sanktionen gegenüber Stadtratsmitgliedern und Sachverständigen (§§ 43 u. 49 KSVG)	18
VI.	AUSSCHÜSSE	19
	§ 37 Bildung von Ausschüssen (§ 48 KSVG)	19
	§ 38 Beiräte	20
	§ 39 Zuständigkeit der Ausschüsse	22
	§ 40 Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	22
	§ 41 Ausschuss für Stadtplanung und Bauen	23
	§ 41 a Ausschuss für Nachhaltigkeit, Ökologie und Verkehr	24
	§ 42 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus	25
	§ 43 Liegenschaftsausschuss	25
	§ 44 Ausschuss für Familie, Soziales, Schule und Sport	26
	§ 45 Kulturausschuss	26
	§ 46 Personalausschuss	26
	§ 47 Rechnungsprüfungsausschuss	27
	§ 48 Werksausschuss der Eigenbetriebe der Kreisstadt Saarlouis	27
	§ 49 Sonderausschüsse	27
	§ 50 Delegation an den Oberbürgermeister	27
	§ 51 Besetzung der Ausschüsse (§ 48 KSVG)	28
	§ 52 Vorsitz in den Ausschüssen (§ 48 KSVG)	29
	§ 53 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen (§§ 40 u. 48 KSVG)	29
	§ 54 Teilnahmerecht der Stadtratsmitglieder	29
	§ 55 Gemeinsame Tagung mehrerer Ausschüsse	29
	§ 56 Anwendung der für den Stadtrat geltenden Vorschriften	29
VII.	SONDERREGELUNGEN	29
	§ 57 Ferienzeit	29
	§ 58 <i>gestrichen</i>	30
VIII.	ANWENDUNG UND INKRAFTTRETEN DIESER GESCHÄFTSORDNUNG	30
	§ 59 Änderung der Geschäftsordnung (§ 39 KSVG)	30
	§ 60 Anwendung der Geschäftsordnung	30
	§ 61 Aushändigung der Geschäftsordnung	30
	§ 62 Inkrafttreten der Geschäftsordnung	30

Anlagenverzeichnis

SATZUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINER EINWOHNERFRAGESTUNDE IM STADTRAT DER KREISSTADT SAARLOUIS	33
ANLAGE ZU § 48 DER GESCHÄFTSORDNUNG "WERKSAUSSCHUSS DER EIGENBETRIEBE DER KREISSTADT SAARLOUIS"	34

Hinweis zur Sprachregelung

Ausschließlich im Sinne der besseren Lesbarkeit wird in der folgenden Geschäftsordnung auf die beidergeschlechtliche Schreibform verzichtet und nur die grammatikalisch männliche Sprachform verwendet. Wenn im Text die männliche Sprachform gewählt ist, ist damit sowohl die männliche als auch die weibliche Sprachform gleichberechtigt gemeint.

Hinweis zur Textgestaltung

Auszüge aus dem KSVG sind in dieser Geschäftsordnung in kursiver Schrift dargestellt.

I. Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder

§ 1 Verpflichtung der Stadtratsmitglieder (§ 33 Abs. 2 KSVG)

- (1) *Der Oberbürgermeister verpflichtet jedes Stadtratsmitglied vor seinem Amtsantritt in öffentlicher Sitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Ausübung seines Amtes und weist es auf seine Pflicht zur Verschwiegenheit hin.*
- (2) Die Verpflichtung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 2 Freiheit der Tätigkeit der Stadtratsmitglieder (§ 30 Abs. 1 KSVG)

Jedes Stadtratsmitglied handelt nach seiner freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl bestimmten Gewissensüberzeugung. Es ist an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

§ 3 Teilnahmepflicht (§ 33 Abs. 1 KSVG)

- (1) *Das Stadtratsmitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates verpflichtet.*
- (2) Ist ein Stadtratsmitglied an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert, so soll es die Verhinderung dem Oberbürgermeister möglichst frühzeitig anzeigen.

§ 4 Treuepflicht (§ 26 KSVG)

- (1) *Jedes Stadtratsmitglied hat eine besondere Treuepflicht gegenüber der Kreisstadt Saarlouis. Es darf Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn die Ansprüche mit den Aufgaben seiner ehrenamtlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen, es sei denn, es handelt als gesetzlicher Vertreter.*
- (2) *Jedes Stadtratsmitglied ist zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders vorgeschrieben, angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Vertrauliche Angelegenheiten sind insbesondere Angelegenheiten, die in § 13 Abs. 1 und 2 geregelt sind.*
- (3) *Ein Stadtratsmitglied darf die Kenntnis von Angelegenheiten, über die es Verschwiegenheit zu wahren hat, nicht unbefugt verwerten.*

(4) *Die Pflichten nach Abs. 2 und 3 gelten auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.*

(5) *Auf Initiative des Oberbürgermeisters kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzungen der Pflichten aus Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 bis 4 ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.*

Nach einer Anhörung durch den Stadtrat, in der dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben ist, erlässt der Oberbürgermeister den Bußgeldbescheid.

Die Höhe der Geldbuße ist nach der Schwere der Verletzung zu bestimmen. Sie beträgt höchstens 1.000,- Euro.

§ 5 Ausschluss wegen Interessenwiderstreit (§ 27 KSVG)

(1) *Ein Stadtratsmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit:*

- 1. ihm selbst,*
- 2. einem Angehörigen gemäß § 27 Abs. 5 KSVG,*
- 3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person*

einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

(2) *Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Stadtratsmitglied*

- 1. Angehöriger einer Person ist, die eine natürliche oder juristische Person, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, in der betreffenden Angelegenheit vertritt,*
- 2. bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art ihrer oder seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,*
- 3. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, sie oder er gehört den genannten Organen als Vertreterin oder Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an,*

4. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

(3) Das Mitwirkungsverbot gilt nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, oder deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,

2. bei Wahlen in unbesoldete Stellen, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte vorgenommen werden.

(4) Stadtratsmitglieder, die nach Abs. 1 u. 2 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen sind, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.

(5) Ob ein Interessenwiderstreit vorliegt, entscheidet im Streitfall der Stadtrat vor der Beratung des Tagesordnungspunktes. Die von der Entscheidung Betroffenen dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Sie müssen die Sitzung verlassen; bei öffentlicher Sitzung können sie im Zuhörerraum verweilen.

§ 6 Anfragen und Auskunftsrecht (§ 37 KSVG)

(1) Der Stadtrat ist berechtigt, sich von der Durchführung der von ihm oder seinen Ausschüssen gefassten Beschlüssen zu überzeugen.

(2) Die Stadtratsmitglieder können sich vom Oberbürgermeister über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten, über die noch nicht beschlossen ist, unterrichten lassen.

(3) Das Verlangen auf Unterrichtung muss dem Oberbürgermeister schriftlich mitgeteilt werden. Die Anfragen müssen kurz und präzise gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Anfragen, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, kann der Oberbürgermeister zurückweisen.

(4) Anfragen werden binnen vier Wochen schriftlich beantwortet. Darüber hinaus geht die Anfrage nebst deren Beantwortung allen Fraktionen sowie allen fraktionslosen Stadtratsmitgliedern zu.

§ 7 Akteneinsicht (§ 37 KSVG)

- (1) Auf Beschluss des Stadtrates oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat oder einem vom Stadtrat bestimmten Ausschuss oder einzelnen von ihm beauftragten Mitgliedern des Stadtrates Einsicht in die Akten zu gewähren. Die Art der Einsicht hat der Oberbürgermeister nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Einsicht in die Akten darf solchen Stadtratsmitgliedern nicht gewährt werden, die wegen Interessenwiderstreit von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen sind.*
- (2) Einzelne Mitglieder des Stadtrates haben kein Recht auf Akteneinsicht nach KSVG bzw. dieser Geschäftsordnung.*

§ 8 Entschädigung (§ 51 KSVG)

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der mit ihrer Tätigkeit verbundenen baren Auslagen einen monatlichen Grundbetrag.*
- (2) Daneben wird Ihnen für die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie des Personalauswahlgremiums ein Sitzungsgeld je Sitzung gewährt.*
- (3) Grundbetrag und Sitzungsgeld werden vom Stadtrat festgesetzt.*
- (4) Der durch die Teilnahme an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse entstandene nachweisbare Verdienstaufschlag wird ersetzt. Stadtratsmitgliedern, die keinen Verdienstaufschlag nachweisen können, weil sie mit der Führung ihres Haushaltes betraut sind, erhalten einen durch den Stadtrat festzusetzenden Stundensatz.*

§ 9 Ausscheiden und Rücktritt (§§ 30 u. 33 KSVG)

- (1) Stadtratsmitglieder scheidern mit dem Verlust der Wählbarkeit aus dem Stadtrat aus.*
- (2) Stadtratsmitglieder können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Oberbürgermeister niederlegen. Die Erklärung ist unwiderruflich.*

II. Fraktionen

§ 10 Fraktionen (§ 30 Abs. 5 KSVG)

- (1) Stadtratsmitglieder, die derselben Partei oder politischen Gruppierung mit im Wesentlichen gleicher politischer Zielsetzung angehören, können sich zu einer Fraktion zusammenschließen.
Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.*
- (2) Die Bildung der Fraktionen und ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie Veränderungen (Namensänderungen, Fraktionsaustritt, Auflösung der Fraktion usw.) sind dem Oberbürgermeister durch den Fraktionsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke. Bei gleicher Zahl entscheidet im Streitfall das Los, das der Oberbürgermeister zieht.
- (4) Den Fraktionen werden zur Erfüllung ihrer organschaftlichen Aufgaben zweckgebundene Haushaltsmittel gewährt, deren Höhe vom Stadtrat festgelegt wird.
- (5) Die Fraktionen können sich eine Geschäftsordnung geben.

III. Sitzungsordnung

§ 11 Einberufung und Tagesordnung (§§ 40, 41 u. 50 KSVG)

- (1) Der Stadtrat wird vom Oberbürgermeister schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung, des Orts und des Beginns der Sitzung einberufen. Die Einberufung kann auch elektronisch erfolgen, sofern der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. § 34 Abs 3 gilt entsprechend.
Die Tagesordnung enthält alle für die Verhandlung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.*
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen.*
- (3) Die Einberufungsfrist für den Stadtrat beträgt mindestens 5 Tage, in der Regel aber 7 Tage. § 41 Abs. 3 Satz 4 u. 5 KSVG bleibt unberührt.
- (4) Der Oberbürgermeister muss den Stadtrat unverzüglich einberufen, wenn eine Fraktion oder mindestens ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des*

Stadtrates unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes, der zu den Aufgaben des Stadtrates gehören muss, dies schriftlich beantragt.

(5) Auf schriftlichen Antrag einer Fraktion oder von mindestens einem Viertel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates hat der Oberbürgermeister Verhandlungsgegenstände, die zu den Aufgaben des Stadtrates gehören, in die Tagesordnung der nächsten Stadtratssitzung aufzunehmen.

Anträge müssen bis zum vom amtlichen Bekanntmachungsblatt festgelegten Redaktionsschluss für die öffentliche Bekanntmachung beim Oberbürgermeister schriftlich eingereicht werden. Dies ist in der Regel der 2. Freitag vor dem im Sitzungskalender ausgewiesenen Sitzungstermin.

§ 27 Abs. 2 u. 3 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag des Integrationsbeirates hat der Oberbürgermeister Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Belange der Einwohner im Sinne des § 50 Abs. 1 KSVG berühren, in die Tagesordnung aufzunehmen. Abs. 5 Satz 2 u. 3 gelten entsprechend.

(7) Mit Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates kann über unvorhergesehene und keinen Aufschub duldende Angelegenheiten beraten und Beschluss gefasst werden, auch wenn diese in die Tagesordnung nicht aufgenommen waren.

(8) Gegenstände, die bei der Einberufung bekannt gemacht worden sind, können vom Vorsitzenden abgesetzt werden, wenn der Stadtrat nicht widerspricht.

§ 12 Erläuterung zur Tagesordnung

(1) Für auf der Tagesordnung stehende Verhandlungsgegenstände kann die Stadtverwaltung Verwaltungsvorlagen fertigen.

Verwaltungsvorlagen sollen den Sachverhalt prägnant darstellen und Angaben über die bisherige Behandlung des Gegenstandes in der Verwaltung und den Ausschüssen sowie einen Beschlussvorschlag enthalten. Die Verwaltungsvorlagen sollen mit der Tagesordnung versandt werden.

(2) Weitergehende Informationen (umfangreiche Gutachten und Dokumentationen, sowie Planunterlagen, etc.) werden jeder Fraktion in einfacher Ausfertigung zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für fraktionslose Stadtratsmitglieder.

§ 13 Öffentlichkeit der Sitzung (§ 40 KSVG)

- (1) *Die Sitzungen des Stadtrates sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.*
Berechnigte Interessen einzelner sind insbesondere dann berührt, wenn der Verhandlungsgegenstand die Erörterung der finanziellen oder persönlichen Verhältnisse natürlicher oder juristischer Personen erfordert.
- (2) Personalangelegenheiten, Bürgschaftsübernahmen, Grundstücksangelegenheiten sowie Auftragsvergaben nach Verdingungsordnungen, in denen die Geheimhaltung der Angebote vorgeschrieben ist, sind grundsätzlich in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (3) In Zweifelsfällen nach Abs. 1 und 2 entscheidet der Stadtrat.
- (4) *Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.*
- (5) Beschließt der Stadtrat während der nicht öffentlichen Sitzung, einen bestimmten Beratungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so geschieht dies erst in einer folgenden, ordnungsgemäß einzuberufenden öffentlichen Sitzung.

§ 14 Einwohnerfragestunde (§ 20 a KSVG)

Vor jeder Stadtratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde statt. Die Fragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Das Nähere regelt die Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde (Anlage 1).

§ 15 Presseberichterstattung (§ 4 SPresseG)

- (1) Den Pressvertretern sind in der Einwohnerfragestunde und in den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates in angemessenem Umfang entsprechende Sitzmöglichkeiten vorzuhalten.
- (2) Um die Pressevertreter über die einzelnen Tagesordnungspunkte der öffentlichen Sitzung zu informieren und ihnen eine ordnungsgemäße Verfolgung dieser Angelegenheiten zu ermöglichen, werden ihnen spätestens zu Beginn der

Sitzung die entsprechenden Verwaltungsvorlagen in notwendigem Umfang ausgehändigt.

§ 16 Sitzordnung

- (1) Die Stadtratsmitglieder sitzen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen. Der Oberbürgermeister macht jeweils nach der Neuwahl des Stadtrates den Fraktionen einen Vorschlag für die Verteilung der Sitzplätze. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Oberbürgermeister. Die Unterverteilung der Sitzplätze ist Sache der Fraktionen.
- (2) Stadtratsmitgliedern, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 17 Teilnahme anderer Personen an den Stadtratssitzungen (§§ 49 u. 50 KSVG)

- (1) Die Beigeordneten und Amtsleiter nehmen grundsätzlich an allen Stadtratssitzungen teil, sowie an den Ausschusssitzungen, in denen Angelegenheiten ihres Dezernates/Amtes anstehen.
- (2) *Der gewählte Sprecher des Integrationsbeirates oder dessen Stellvertreter ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates teilzunehmen.*
- (3) *Auf Beschluss des Stadtrates können, falls dies zweckdienlich ist, Sachverständige zu den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen herangezogen werden.*
- (4) *Der Stadtrat kann beschließen, zu bestimmten Beratungsgegenständen Personen oder Personengruppen zu hören.*
- (5) Die Rechte der Hinzuziehung nach Abs. 3 und 4 stehen auch dem Oberbürgermeister zu.

§ 18 Sitzungszwang (§ 38 KSVG)

Der Stadtrat beschließt in Sitzungen.

§ 19 Vorsitz und Sitzungsleitung (§§ 42 u. 43 KSVG)

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat, bei seiner Verhinderung die Beigeordneten in der bei ihrer Wahl bestimmten Reihenfolge. Bei Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten bestellt der Stadtrat den Vorsitzenden aus seiner Mitte.*
- (2) Bei Sitzungen, in denen über die Jahresrechnung beraten wird, bestellt der Stadtrat für diesen Gegenstand der Tagesordnung einen besonderen Vorsitzenden.*
- (3) Der Oberbürgermeister und die hauptamtlichen Beigeordneten haben im Stadtrat kein Stimmrecht.*
- (4) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.*
- (5) Die Sitzung des Stadtrates wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung erledigt sind, der Stadtrat die Vertagung beschlossen hat oder wenn der Stadtrat nicht mehr beschlussfähig ist.*

§ 20 Beschlussfähigkeit (§ 44 KSVG)

- (1) Zu Beginn der Sitzung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einberufung der Sitzung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.*
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn alle Stadtratsmitglieder ordnungsgemäß einberufen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist.*
- (3) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Stadtratsmitgliedern nicht anwesend, so ist der zur Beratung derselben Gegenstände mit einer Frist von mindestens drei Tagen einberufene Stadtrat beschlussfähig, sofern an stimmberechtigten Stadtratsmitgliedern mindestens ein Fünftel der gesetzlichen Mitgliederzahl anwesend ist. Bei der Einberufung ist darauf ausdrücklich hinzuweisen.*
- (4) Ist die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Stadtratsmitgliedern nicht mehr vorhanden, weil mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtratsmitglieder wegen Interessenwiderstreits ausgeschlossen ist, so ist der Stadtrat beschlussfähig, sofern mindestens drei stimmberechtigte Stadtratsmitglieder anwesend sind.*

- (5) *Vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand hat sich der Vorsitzende von Amts wegen zu überzeugen, ob der Stadtrat noch beschlussfähig ist.*

§ 21 Aufgaben des Stadtrates (§§ 34 u. 35 KSVG)

- (1) *Der Stadtrat beschließt über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht dem Oberbürgermeister oder einem Ausschuss übertragen sind.*
- (2) *Angelegenheiten, die gemäß § 35 KSVG oder durch diese Geschäftsordnung dem Stadtrat zur Entscheidung vorbehalten sind, müssen in den zuständigen Ausschüssen vorberaten werden.*

§ 22 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände der Tagesordnung (§§ 41 u. 42 KSVG)

- (1) *Über die Verhandlungsgegenstände wird in der Regel in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt.*
- (2) *Der Vorsitzende ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung ihrer Reihenfolge nach zur Beratung und Entscheidung auf. Zur Erläuterung des Beratungsgegenstandes kann er einen Vertreter der Verwaltung, bei einem Antrag einer Fraktion ein Stadratsmitglied dieser Fraktion, zur Erläuterung des Beratungsgegenstandes bitten.*

§ 23 Worterteilung (§§ 42, 43 u. 50 KSVG)

- (1) *Eine Wortmeldung erfolgt durch elektronisches Signal. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Stadtratsmitglieder gleichzeitig, so entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.*
- (2) *Wer zur Geschäftsordnung reden will, erhält das Wort außer der Reihe.*
- (3) *Ein Redner soll weder durch den Vorsitzenden noch durch Stadtratsmitglieder unterbrochen werden, es sei denn, dass der Redner durch den Vorsitzenden auf den zu beratenden Tagesordnungspunkt verwiesen oder zur Ordnung gerufen wird. Im Übrigen finden die §§ 35 und 36 Anwendung.*

- (4) *Auf Verlangen ist dem Sprecher des Integrationsbeirates in Selbstverwaltungsangelegenheiten, welche die Belange der Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des § 50 Abs. 1 KSVG berühren, das Wort zu erteilen.*

§ 24 Rederecht und Redezeit (§ 45 KSVG)

- (1) Der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (2) Jedes Stadtratsmitglied ist grundsätzlich berechtigt, zu den einzelnen Beratungsgegenständen zu sprechen.
- (3) Für jeden Tagesordnungspunkt erhält jede Fraktion eine Redezeit von drei Minuten multipliziert mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder. Über die Aufteilung der Redezeit innerhalb der Fraktion entscheidet diese selbst. Fraktionslose Stadtverordnete erhalten drei Minuten Redezeit je Tagesordnungspunkt. Durch Beschluss des Stadtrates kann die Redezeit im Einzelfall verlängert oder verkürzt werden.
- (4) Die Redezeit für den Sprecher des Integrationsbeirates und die Sprecherin des Frauenbeirates beträgt je Tagesordnungspunkt drei Minuten.
- (5) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner selbst das Wort ergreifen, es einem Bediensteten der Verwaltung oder einem anwesenden Sachverständigen erteilen.
- (6) Mit Zustimmung des Redners kann der Vorsitzende Zwischenfragen zulassen.
- (7) Während der Abstimmung wird das Wort nicht mehr erteilt.

§ 25 Abgabe von persönlichen Erklärungen

Zu einer persönlichen Erklärung kann der Vorsitzende jederzeit das Wort erteilen. Eine persönliche Erklärung dient dazu:

1. eine nicht im Zusammenhang mit einem Gegenstand der Beratung stehende persönliche Angelegenheit mitzuteilen
- oder
2. einen während der Aussprache vorgebrachten persönlichen Vorwurf abzuwehren.

Die Redezeit darf fünf Minuten nicht überschreiten.

§ 26 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich
- a) auf Verfahrensfragen zur Durchführung der Sitzung beziehen, insbesondere auf
 - 1) Änderung der Tagesordnung
 - 2) gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte
 - 3) Festsetzung der Redezeit
 - 4) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - 5) Unterbrechung, Aufhebung oder Vertagung der Sitzung
- und**
- b) auf einen Tagesordnungspunkt beziehen, insbesondere auf
 - 1) Zurückweisung in einen Ausschuss
 - 2) Hinzuziehung von Sachverständigen
 - 3) Einholung von Gutachten
 - 4) Schluss der Rednerliste
 - 5) Schluss der Debatte
 - 6) Vertagung der Beratung
 - 7) Vertagung der Beschlussfassung.
- (2) Alle Anträge zur Geschäftsordnung sind zu erörtern und zu entscheiden. Über Anträge auf Schluss der Debatte ist sofort zu entscheiden; bei dieser Entscheidung ist auch die Zahl der bisherigen Wortbeiträge zu berücksichtigen.
- (3) Der Antrag auf Änderung der Tagesordnung kann von jedem Stadtratsmitglied nur bis zum Eintritt in die Beratung des ersten Tagesordnungspunktes gestellt werden. Als Änderung der Tagesordnung gilt nicht die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.
- (4) Die Anträge auf gemeinsame Erledigung gleichartiger oder verwandter Tagesordnungspunkte, auf Festsetzung der Redezeit, auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit sowie auf Unterbrechung oder Vertagung der Sitzung können jederzeit in der Sitzung gestellt werden.
- (5) Die Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Debatte sowie Anträge auf Vertagung der Beratung sind erst zulässig, wenn alle Fraktionen Gelegenheit hatten, das Wort zu ergreifen. Derjenige, der zur Sache gesprochen hat, kann die Anträge nicht stellen.

- (6) Wird Schluss der Rednerliste beschlossen, so können diejenigen Redner noch zur Sache sprechen, deren Wortmeldung vor der Antragstellung in die Rednerliste aufgenommen war.
- (7) Wird Schluss der Debatte beschlossen, so darf zur Sache nicht mehr gesprochen werden.
- (8) Wird Vertagung der Beratung beschlossen, so gibt der Vorsitzende die noch nicht erledigten Wortmeldungen bekannt; zur Sache darf nicht mehr gesprochen werden.
- (9) Der Antrag auf Vertagung der Beschlussfassung hat zum Ziel, lediglich die Abstimmung, nicht hingegen die Beratung über einen Gegenstand der Tagesordnung auf eine der nächsten Stadtratssitzungen zu verschieben.

§ 27 Sachanträge, insbesondere Finanzanträge

- (1) Sachanträge sind Anträge, die die materielle Erledigung des einzelnen Verhandlungsgegenstandes der Tagesordnung zum Ziel haben. Auch Zusatz- und Änderungsanträge sind Sachanträge.
- (2) Führt ein Sachantrag aus der Mitte des Stadtrates zu einer Änderung der Ansätze des Haushaltsplans, so muss er mit einem Deckungsvorschlag verbunden sein.
- (3) Sachantrag und Deckungsvorschlag können nicht voneinander getrennt werden. Wird der Deckungsvorschlag ganz oder teilweise abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.
- (4) Es steht jedem Stadratsmitglied frei, Anträge mündlich vorzutragen oder beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende so bald wie möglich bekannt. Die Anträge sollen klar und sachlich abgefasst sein.
- (5) Das Stadratsmitglied kann seinen Antrag bis zur Beschlussfassung ändern oder zurücknehmen.

§ 28 Beschlussfassung (§§ 45 u. 46 KSVG)

Der Stadtrat beschließt durch Abstimmung oder durch Wahlen.

§ 29 Reihenfolge der Abstimmung (§ 45 KSVG)

- (1) Liegen verschiedene Anträge zu einem Tagesordnungspunkt vor, wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:
 - a) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor,
 - b) Sachanträge ohne finanzielle Auswirkung, in der Reihenfolge in der sie gestellt worden sind,
 - c) Sachanträge mit finanziellen Auswirkungen, über den weitergehenden Antrag zuerst.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge.

§ 30 Beschlussfassung durch Abstimmung (§ 45 KSVG)

- (1) *Der Stadtrat beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*
- (2) Der Abstimmung geht die Feststellung über den Schluss der Beratung voraus. Der Wortlaut des zu fassenden Beschlusses ist vor jeder Abstimmung eindeutig festzulegen, er ist so zu formulieren, dass er als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden kann.
- (3) Soweit ein Tagesordnungspunkt mehrere Beschlüsse erfordert, ist eine einheitliche Beschlussfassung zulässig, wenn diesem Verfahren kein Stadtratsmitglied widerspricht.
- (4) Die Abstimmung beginnt mit der Aufforderung zur Stimmabgabe und ist mit der Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses beendet.
- (5) Die Abstimmung ist grundsätzlich offen. Sie erfolgt durch Handerheben. Nicht-äußerung gilt als Stimmenthaltung. Der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei Feststellung des Stimmenverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, so kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen oder durch Einzelaufruf abstimmen lassen.
- (6) *Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder es beantragen, wird namentlich abgestimmt. In der Sitzungsniederschrift ist zu vermerken, wie jedes einzelne Stadtratsmitglied abgestimmt hat. Bei namentlicher Abstimmung*

wird jedes Stadtratsmitglied vom Vorsitzenden zum Zuruf von "Ja" oder "Nein" oder "Enthaltung" aufgerufen.

- (7) *Wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Stadtratsmitglieder es beantragt, wird geheim abgestimmt. Der Antrag auf geheime Abstimmung geht dem Antrag auf namentliche Abstimmung vor.*
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen unter Verwendung von Stimmzetteln. Die Geheimhaltung muss für jedes Stadtratsmitglied gewährleistet sein. Abgegebene Stimmzettel, die trotz Beschriftung den Willen des Abstimmenden nicht eindeutig erkennen lassen oder die Person des Abstimmenden offenbaren sowie leere Stimmzettel sind ungültig. Für die Ergebnisermittlung der geheimen Abstimmung wird je Fraktion ein Helfer benannt.
- (9) *Die Wahl von Schiedsmännern erfolgt mittels Stimmzetteln. Abs. 8 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.*
- (10) *Beschlüsse für die Einstellung und die Anstellung von leitenden Beamten und Angestellten werden nach den für Wahlen geltenden Vorschriften gefasst.*

§ 31 Wahlen (§ 46 KSVG)

- (1) *Wahlen werden durch geheime Abstimmung vorgenommen. Für die Durchführung der Wahl gilt § 30 Abs. 8 u. 9 entsprechend.*
- (2) *Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.*
- (3) *Ist nach Stimmgleichheit ein Losentscheid erforderlich, so zieht der Vorsitzende das Los.*

§ 32 Niederschriften (§ 47 KSVG)

- (1) *Über den wesentlichen Inhalt der Stadtratssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen.*
- (2) *Der Oberbürgermeister überträgt das Führen der Niederschrift einem / mehreren Bediensteten der Verwaltung.*

(3) *Die Niederschrift muss enthalten:*

- a) *Ort, Beginn und Ende der Sitzung*
- b) *den Namen des Vorsitzenden*
- c) *die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder mit Vermerken ihrer zeitweiligen Abwesenheit*
- d) *die Namen der abwesenden Stadtratsmitglieder*
- e) *die Namen der hinzugezogenen sonstigen Personen*
- f) *die Feststellung über die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und deren Bekanntmachung und die Beschlussfähigkeit*
- g) *die Namen der Stadtratsmitglieder, die von der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen sind, wobei Hinderungsgründe anzugeben sind*
- h) *die behandelten Gegenstände, sowie eine kurze, zusammenfassende Wiedergabe des Sitzungsverlaufes*
- i) *den Wortlaut der Beschlüsse*
- j) *die Abstimmungs- und Wahlergebnisse*

(4) *Das Verlangen eines Stadtratsmitgliedes, seine Auffassung und seine Anträge in die Niederschrift aufzunehmen, ist grundsätzlich vor der betreffenden Äußerung zu erklären.*

(5) Das Aufzeichnen der Stadtratssitzung ist als Gedächtnisstütze zulässig. Der Zugang zu diesen Aufzeichnungen sowie das Abhören derselben ist auf die jeweiligen Bediensteten, die mit der Fertigung der Niederschrift betraut sind, beschränkt. Nach Anerkennung der Sitzungsniederschrift (§ 33) werden die Aufzeichnungen gelöscht.

§ 33 Anerkennung und Bekanntmachung der Niederschrift (§ 47 KSVG)

(1) Jede Fraktion ist verpflichtet, zur Überprüfung und Anerkennung der Sitzungsniederschrift ein Stadtratsmitglied sowie einen Vertreter zu bestellen.

(2) Diese Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, die Sitzungsniederschrift unverzüglich nach Zustellung auf ihren Inhalt hin zu überprüfen.

(3) Haben sie keine Einwendungen gegen die Niederschrift, sind sie verpflichtet, die Niederschrift durch Unterschrift anzuerkennen. Bei Verhinderung eines der in Abs. 1 genannten Stadtratsmitglieder gilt die Niederschrift auch als anerkannt und kann ausgefertigt werden, sobald sie von mindestens drei der im Stadtrat vertretenen Fraktionen unterzeichnet ist.

- (4) Erhebt eines dieser Stadtratsmitglieder Einwendungen gegen die Niederschrift, kann es innerhalb von 14 Tagen
- a) die Unterzeichnung der Sitzungsniederschrift unter schriftlichem Hinweis auf die erhobenen Einwendungen ablehnen,
 - b) die Niederschrift unter ausdrücklichem Vorbehalt der erhobenen Einwendungen unterzeichnen.
- (5) Die unterzeichnete Niederschrift der Stadtratssitzung wird den Stadtratsmitgliedern durch Übersendung von jeweils einer Ausfertigung an die Fraktionen bekannt gegeben.
- (6) Einwendungen gegen die Niederschrift anderer Stadtratsmitglieder sind dem Oberbürgermeister schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Niederschrift gem. Abs. 5 zuzuleiten.
- (7) *Über die Einwendungen gegen die Niederschrift beschließt der Stadtrat.*

IV. Elektronische Kommunikation

§ 34 Elektronische Kommunikation

- (1) Der Schriftverkehr zwischen Stadtratsmitgliedern und dem Oberbürgermeister, in Bezug auf die diese Geschäftsordnung betreffenden Regelungen / Fragen, kann auch auf elektronischem Wege erfolgen.
- (2) Dabei sind insbesondere Schreiben, welche die §§ 6, 12, und 34 betreffen, ausschließlich an die Adresse „sitzungsdienst@saarlouis.de“ zu richten.
- (3) Bei Verfügbarkeit entsprechender Sicherungsmechanismen (Datenschutz) kann auch eine Bereitstellung von Einladungen, Tagesordnungen, Verwaltungsvorlagen und Niederschriften in digitaler Form erfolgen.

V. Ordnungsmaßnahmen

§ 35 Hausrecht (§§ 40 u. 43 KSVG)

- (1) Der Vorsitzende übt das Hausrecht aus.
- (2) Der Vorsitzende kann die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder wenn den Anordnungen, die er zur Aufrechterhaltung der Ordnung trifft, nicht nachgekommen wird. Kann er sich auch nach Wiederaufnahme der Sitzung kein Gehör verschaffen, so kann er diese endgültig schließen.
- (3) In Ausübung des Hausrechts kann der Vorsitzende Zuhörer und Pressevertreter, die Beifall oder Missfallen äußern oder in anderer Weise die Sitzung stören, zur Ordnung rufen. Er kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer und Pressevertreter aus dem Sitzungsraum entfernen lassen. Zuhörer und Pressevertreter, die wiederholt die Ruhe gestört haben, kann er auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausschließen.
- (4) Der Vorsitzende kann den Sitzungsraum wegen Überfüllung sperren, wenn alle für die Öffentlichkeit bestimmten Plätze besetzt sind.
- (5) Steht zu erwarten, dass der Sitzungsraum für die Öffentlichkeit nicht ausreicht, so kann auch ein anderer als der übliche Sitzungsraum gewählt werden.
- (6) Der Vorsitzende kann vorsorglich den Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass die Sitzung des Stadtrates gestört werden wird. Die Anordnung bedarf der Bestätigung durch drei Viertel der anwesenden Mitglieder des Stadtrates; die Bestätigung ist sofort nach Eröffnung der Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung einzuholen.

§ 36 Sanktionen gegenüber Stadratsmitgliedern und Sachverständigen (§§ 43 u. 49 KSVG)

- (1) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, zur Sache verweisen.
Er kann Redner, andere Stadratsmitglieder und zur Beratung zugezogene Personen bei grober Ungebühr oder Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnungen zur Ordnung rufen. Nach dreimaligem Ordnungsruf mit Androhung des Ausschlusses kann der Vorsitzende die betreffenden Personen von der Sitzung ausschließen.

(2) *In schweren Fällen kann der Vorsitzende den Ausschluss eines Stadtratsmitgliedes auch für mehrere, höchstens jedoch für drei Sitzungen, aussprechen.*

(3) Eine Wortentziehung durch den Vorsitzenden ist in folgenden Fällen möglich:

- a) Spricht ein Redner über die festgelegte Redezeit hinaus, so kann ihm vom Vorsitzenden nach vorherigem Hinweis das Wort entzogen werden.
- b) Der Vorsitzende kann einem Redner nach dem zweiten Ruf zur Ordnung oder zur Sache im gleichen Tagesordnungspunkt das Wort entziehen, wenn er ihn beim ersten Ruf auf diese Folge aufmerksam gemacht hat.

Ist einem Redner gemäß Buchstabe b) das Wort entzogen worden, so darf er zu dem gleichen Gegenstand das Wort nicht mehr erhalten.

VI. Ausschüsse

§ 37 Bildung von Ausschüssen (§ 48 KSVG)

(1) *Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm nicht gemäß § 35 Kommunalelselfverwaltungs-gesetz vorbehalten sind, aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.*

(2) Der Stadtrat bildet folgende Ausschüsse:

- a) Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss,
- b) Ausschuss für Stadtplanung und Bauen,
- c) Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus,
- d) Liegenschaftsausschuss,
- e) Ausschuss für Familie, Soziales, Schule und Sport,
- f) Kulturausschuss,
- g) Personalausschuss,
- h) Rechnungsprüfungsausschuss,
- i) Werksausschuss der Eigenbetriebe der Kreisstadt Saarlouis,
- j) Ausschuss für Nachhaltigkeit, Ökologie und Verkehr,
- k) Sonderausschüsse bei Bedarf.

(3) Die Zahl der Mitglieder eines jeden Ausschusses wird für die Dauer der Amtszeit in der ersten Sitzung des neu gewählten Stadtrates festgelegt.

§ 38 Beiräte

A) Allgemeine Regelungen

- (1) Zum Zwecke der Beratungs- und Entscheidungshilfe werden folgende Beiräte gebildet:
- a) für den Kulturausschuss ein Kulturbeirat,
 - b) für den Sportbereich des Ausschusses für Familie, Soziales, Schule und Sport einen Sportbeirat,
 - c) für den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus ein Beirat für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus,
 - d) für den Ausschuss für Stadtplanung und Bauen ein Beirat für Stadtplanung und Bauen,
 - e) für den Ausschuss für Nachhaltigkeit, Ökologie und Verkehr ein Beirat für Nachhaltigkeit, Ökologie und Verkehr,
 - f) zur Beratung bei Entscheidungen, die Frauenfragen betreffen, ein Frauenbeirat.
- (2) Die Beiräte bestehen jeweils aus 15 vom Stadtrat zu berufenden Mitgliedern. Sie sollen zum Rat wählbar sein, dürfen ihm jedoch nicht angehören. Der Beirat für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus soll in seiner Gesamtheit je zur Hälfte mit Geschäfts- oder Betriebsinhabern oder deren Geschäftsführern oder freiberuflich Tätigen und Arbeitnehmern besetzt sein; diese müssen nicht zwingend zum Rat wählbar sein.

Daneben gehören den Beiräten an:

- a) dem Kulturbeirat ein Vorstandsmitglied des Stadtverbandes der kulturellen Vereine sowie des Stadtverbandes der heimatkundlichen Vereine,
- b) dem Sportbeirat ein Vorstandsmitglied des Stadtverbandes für Sport,
- c) dem Beirat für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus je ein Vertreter des Verbandes für Handel, Handwerk, Industrie, Freie Berufe; des Ortsinteressenvereins für Handel, Industrie, Gewerbe Roden; der Fraulauterner Ortsinteressengemeinschaft; des Gewerbeverbandes Steinrausch und der Kreisverkehrsbetriebe Saarlouis AG,
- d) dem Beirat für Stadtplanung und Bauen die örtlichen Naturschutzbeauftragten,
- e) dem Beirat für Nachhaltigkeit, Ökologie und Verkehr die örtlichen Naturschutzbeauftragten.

- (3) Es sollen nur Bürger in die Beiräte berufen werden, die in dem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über besondere Kenntnisse oder einschlägige Erfahrungen verfügen.
- (4) Soweit Beiratsmitglieder zu berufen sind, erfolgt dies in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 2 KSVG durch den Stadtrat für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates.
- (5) Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Ausschusses, dem der Beirat zugeordnet ist. Der Vorsitzende beruft den Beirat zu gemeinsamen Sitzungen mit dem Ausschuss ein. Der Beirat ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Seine Beschlüsse ergehen in Form von Empfehlungen für die nachfolgende Beschlussfassung des Ausschusses.

B) Sonderregelungen Frauenbeirat

- (6) Der Frauenbeirat wird zum Zwecke der Beratung des Stadtrates und seiner Ausschüsse - mit Ausnahme des Personalausschusses, des Werksausschusses der Eigenbetriebe sowie des Liegenschaftsausschusses - sowie zur Entwicklung selbständiger Initiativen zur Durchsetzung der Gleichstellung zwischen Männern und Frauen gebildet. Dem Frauenbeirat können nur weibliche Mitglieder angehören.

Der Frauenbeirat ist in den jeweils zuständigen Ausschüssen zu allen Angelegenheiten zu hören, die die Lebenssituation der Frauen in besonderem Maße berühren.

Der Frauenbeirat kann auch unabhängig von Ausschusssitzungen zusammentreten. Er soll dies zweimal jährlich zur Behandlung aktueller Themen aus der Frauenpolitik tun.

Der Frauenbeirat hat Antragsrecht. Anträge sind von den zuständigen Gremien innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden.

Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister.

Der Frauenbeirat ernennt aus seiner Mitte zwei Sprecherinnen, die als Ansprechpartnerinnen für den Stadtrat und seine Ausschüsse, die Stadtverwaltung und BürgerInnen fungieren.

Der Frauenbeirat benennt für den Stadtrat und jeden seiner Ausschüsse - mit Ausnahme des Personalausschusses, des Werksausschusses der

Eigenbetriebe sowie des Liegenschaftsausschusses - jeweils eine Vertreterin. Diese ist berechtigt ist, beratend an den öffentlichen Sitzungen sowie den vorbereitenden nichtöffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit deren Tagesordnungspunkte letztendlich in öffentlicher Sitzung beschlossen werden. Die benannten Vertreterinnen erhalten die jeweiligen Einladungen mit den Verwaltungsvorlagen, in den Sitzungen ist ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

Die Mitglieder des Stadtrates erhalten die Einladungen zu den Sitzungen des Frauenbeirates; sie können in entsprechender Anwendung des § 48 Abs. 3 Satz 3 KSVG beratend teilnehmen.

§ 39 Zuständigkeit der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse führen die zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates erforderlichen Beratungen durch und sprechen Empfehlungen aus.
- (2) In den ihnen durch diese Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben (§§ 40 ff) fassen die Ausschüsse anstelle des Stadtrates Beschlüsse.

§ 40 Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss

- (1) Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss entscheidet über die planmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Ausschuss übertragen sind, nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören oder gemäß § 50 an den Oberbürgermeister delegiert sind.
- (2) Er entscheidet über nicht erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach § 89 KSVG.
Nicht erheblich sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie den Betrag von 100.000,- Euro nicht überschreiten. Bis zu einem Betrag von 10.000,- Euro ist die Genehmigung von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 50 Nr. 8 dem Oberbürgermeister übertragen.
- (3) Er entscheidet über alle Angelegenheiten der Digitalisierung.
- (4) Er beschließt im Rahmen der Richtlinien für die Bezuschussung von Investitionen der Saarlouiser Vereine über Zuschussanträge einschließlich der Genehmigung zum vorzeitigen Baubeginn.
- (5) Er beschließt über die Niederschlagung sowie den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und den Abschluss von Vergleichen über 10.000,- Euro bis 50.000,- Euro.

- (6) Er beschließt über Angelegenheiten nach der Eigenbetriebsverordnung soweit nicht dem Werksausschuss zugewiesen oder die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist.
- (7) Er beschließt über den Abschluss von Mietverträgen bei städtischen Objekten mit gewerblicher oder gastronomischer Nutzung sowie bei städtischen Objekten mit einem monatlichen Mietzins von mehr als 750,- Euro (netto).
- (8) Er ist vorberatend tätig bei allen Finanzangelegenheiten, wie Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, der dazu gehörenden Bestandteile und Anlagen sowie des Forstwirtschaftsplanes.
- (9) Er ist vorberatend tätig bei Satzungsangelegenheiten, soweit nicht die Angelegenheit ihrer Natur nach eine Behandlung in einem anderen Ausschuss erfordert.
- (10) Er ist vorberatend tätig bei der Festsetzung der Entgeltordnungen für die städtischen Sport- und Mehrzweckhallen und sonstiger Einrichtungen und beschließt deren Benutzungsordnungen.
- (11) Er ist vorberatend tätig für den Erlass von Richtlinien zur Förderung der städtischen Vereine nach vorheriger Anhörung des Ausschusses für Familie, Soziales, Schule und Sport.
- (12) Er ist vorberatend tätig bei Bürgerschaftsangelegenheiten.
- (13) Er ist grundsätzlich vorberatend tätig für alle Stadtratsbeschlüsse, für die nicht
 - durch diese Geschäftsordnung
 - durch besonderen Stadtratsbeschlussdie ausschließliche Zuständigkeit eines anderen Ausschusses begründet ist.

§ 41 Ausschuss für Stadtplanung und Bauen

- (1) Soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, beschließt der Ausschuss für Stadtplanung und Bauen in bedeutenden Angelegenheiten des Bauwesens, der Raumordnung, der Landesplanung, der Stadtentwicklung, der Stadtplanung sowie in grundsätzlichen Angelegenheiten des Denkmalschutzes, in Planfeststellungsverfahren und sonstigen förmlichen Verfahren externer Planungsträger. Er ist vorberatend tätig, wenn durch Gesetz die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist.
- (2) Er beschließt auch bei allen bedeutenden Angelegenheiten städtischer Bautätigkeit, dazu zählen Neuplanungen sowie wesentliche Änderungen an der Bausubstanz oder in der Funktion bestehender Gebäude.

- (3) Er entscheidet nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 über alle Vergaben in Angelegenheiten der Absätze 1 und 2.
- (4) Er trifft die rechtlich erforderlichen Entscheidungen im Rahmen der planungsrechtlichen Zustimmung der Gemeinde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und im Rahmen der Stellplatzablösung nach den Vorschriften der LBO, soweit sie in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind und die Entscheidung hierüber nicht in § 50 auf den Oberbürgermeister delegiert ist.
- (5) Er entscheidet über Maßnahmen des Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrechts sowie der Kostenerstattung (§§ 135 a – 135 c BauGB), soweit nicht der Stadtrat zuständig ist.
- (6) Er soll in Angelegenheiten, welche die Belange von Behinderten in besonderem Maße betreffen, den Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 41 a Ausschuss für Nachhaltigkeit, Ökologie und Verkehr

- (1) Soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit des Stadtrates oder des Oberbürgermeisters gegeben ist, beschließt der Ausschuss für Nachhaltigkeit, Ökologie und Verkehr in bedeutenden Angelegenheiten der Ökologie/des Umweltschutzes, des Klimaschutzes, des Emissionsschutzes, des Naturschutzes, der Reinhaltung von Luft, Gewässer und Boden, der Landschaftspflege und der gewässerökologischen Planung, des Forstes, der Verkehrsplanung - insbesondere Gesamtverkehrsplan – sowie in grundsätzlichen Angelegenheiten des Nahverkehrs. Er ist vorberatend tätig, wenn durch Gesetz die Zuständigkeit des Stadtrates gegeben ist.
- (2) Er entscheidet nach Maßgabe des § 40 Abs. 1 über alle Vergaben in Angelegenheiten des Absatzes 1.
- (3) Soweit die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtplanung und Bauen und des Ausschusses für Nachhaltigkeit, Ökologie und Verkehr eröffnet ist, ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauen allein zuständig.

§ 42 Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus entscheidet über Maßnahmen zur Förderung von Handel und Gewerbe, Handwerk und Industrie. Darüber hinaus entscheidet er über die Durchführung von städtischen Veranstaltungen mit besonderer Bedeutung.
- (2) Er entscheidet über alle das Stadtmarketing und den Tourismus betreffenden Angelegenheiten.
- (3) Er ist neben dem Ausschuss für Stadtplanung, Bauen und Umwelt vorberaternd tätig bei
 - a) der Planung von Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten,
 - b) der Schaffung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Zonen in Misch- und Kerngebieten und bei der Entwicklung von Stellplatzkonzepten,
 - c) dem Erlass von örtlichen Bauvorschriften nach der LBO sowie dem Saarl. Denkmalschutzgesetz für Mischgebiete und Kerngebiete
 - d) bei Fragen der Verkehrsinfrastruktur.
- (4) Ist nach dieser Geschäftsordnung die Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtplanung, Bauen und Umwelt und des Ausschusses für Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing, Tourismus gegeben, so sollen sie gemeinsam tagen.

§ 43 Liegenschaftsausschuss

- (1) Der Liegenschaftsausschuss entscheidet über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 200.000,- Euro.
- (2) Er ist vorberaternd tätig
 - a) für Grundstücksangelegenheiten, soweit es sich um die Belastung stadteigener Grundstücke handelt,
 - b) bei Erwerb und Veräußerung von Grundstücken mit einem höheren Wert als 200.000,- Euro,
 - c) in Angelegenheiten der Bodenordnung
- (3) Für die Ausübung des Vorkaufsrechtes gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 44 Ausschuss für Familie, Soziales, Schule und Sport

- (1) Der Ausschuss für Familie, Soziales, Schule und Sport erstellt die Grundlagen der städtischen Kinder-, Jugend-, Familien- und Sozialpolitik und beschließt in deren Angelegenheiten.
- (2) Gleiche Aufgabenstellung hat der Ausschuss auch für die Bereiche Schulen, vorschulischen Einrichtungen und Sport.
- (3) In den Angelegenheiten der Abs. 1 und 2 ist er vorberatend tätig, soweit die Angelegenheiten nach dieser Geschäftsordnung einem anderen Ausschuss oder dem Stadtrat nach § 35 KSVG vorbehalten sind bzw. die Angelegenheiten die auf Grund ihrer Bedeutung eine Behandlung im Stadtrat erfordern.

§ 45 Kulturausschuss

- (1) Der Kulturausschuss berät die Verwaltung in sämtlichen kulturellen Angelegenheiten.
- (2) Er beschließt nach Anhörung des Kulturbeirates das Programm für die städtischen Theater- und Konzertveranstaltungen.
- (3) Er ist vorberatend tätig für Stadtratsbeschlüsse
 - a) zur Festlegung der Entgelte für kulturelle Veranstaltungen der Stadt,
 - b) bei Erst- und Umbenennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 46 Personalausschuss

- (1) Der Personalausschuss entscheidet über
 - a) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten,
 - b) die Einstellung, Ernennung und Entlassung von Beamten bis einschließlich A 12,
 - c) die Umsetzung gesetzlicher oder tariflicher Höhergruppierungsansprüche (Tarifautomatik).
- (2) Der Personalausschuss ist vorberatend tätig für
 - a) die Aufstellung des Stellenplanes,
 - b) die Stadtratsbeschlüsse in Personalangelegenheiten soweit sie diesem nach § 35 KSVG vorbehalten sind.

- (3) Zu Vorstellungsgesprächen wird je ein Vertreter jeder Fraktion hinzugezogen. Die Fraktionen sind mindestens eine Woche vor jedem Vorstellungsgespräch über Ort, Zeit und Gegenstand des Vorstellungsgesprächs zu informieren.

§ 47 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung nach den Grundsätzen des § 122 KSVG. Für den Ausschussvorsitz gilt § 42 Abs. 3 KSVG entsprechend.

§ 48 Werksausschuss der Eigenbetriebe der Kreisstadt Saarlouis

Die Zuständigkeit des Werksausschusses ergibt sich aus den §§ 4 und 5 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) und den Betriebssatzungen des "Neuer Betriebshof Saarlouis" und des „Abwasserwerks der Kreisstadt Saarlouis“ (Anlage 2).

§ 49 Sonderausschüsse

Für einzelne Angelegenheiten kann der Stadtrat besondere Ausschüsse bestellen. Der Beschluss zur Bildung eines Sonderausschusses muss gleichzeitig eine genaue Abgrenzung seiner Zuständigkeit enthalten.

§ 50 Delegation an den Oberbürgermeister

Der Rat delegiert die Entscheidungsbefugnis, soweit sie nicht bereits als Geschäfte der laufenden Verwaltung in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fällt, für folgende Selbstverwaltungsangelegenheiten an den Oberbürgermeister:

1. Die Vergabe von Zuschüssen an Vereine, Planungsleistungen (HOAI, VOL), Bauleistungen (VOB) und Lieferungen (VOL) bis zu einer Wertgrenze von 20.000,- Euro (netto).
2. Die Vergabe von Beratungsleistungen sowie die Beauftragung von Gutachten bis zu einer Wertgrenze von 10.000,- Euro (netto).
2. Die erforderliche planungsrechtliche Zustimmung der Gemeinde bei Regelbauvorhaben. Regelbauvorhaben sind Vorhaben, die nicht in besonderem Maße öffentliche Belange tangieren oder nicht von besonderer städtebaulicher, wirtschaftlicher, sozialer oder infrastruktureller Bedeutung sind.

3. Die Zustimmung der Gemeinde im Rahmen der Stellplatzablösung nach den Vorschriften der LBO, falls für das Bauvorhaben nicht mehr als fünf Stellplätze abzulösen sind.
4. Die Eintragung von Baulasten, Leitungs-, Wege- und Fensterrechten ect.
5. Die Niederschlagung und den Verzicht auf Ansprüche und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,- Euro.
6. Die Führung von Rechtstreitigkeiten von nicht erheblicher Bedeutung.
7. Den Abschluss von Mietverträgen bei städtischen Objekten mit einem monatlichen Mietzins bis zu einer Höhe von 750,- Euro (netto), ausgenommen Objekte mit gewerblicher oder gastronomischer Nutzung.
Über die durchgeführte Vermietung ist der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss zu unterrichten.
8. Die Genehmigung von nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000,- Euro.
Der Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss ist hierüber vierteljährlich zu unterrichten.

§ 51 Besetzung der Ausschüsse (§ 48 KSVG)

- (1) Bei der Besetzung der Ausschüsse sollen die im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Stärke berücksichtigt werden. Ergibt sich hierbei keine Einigung, so werden die Mitglieder vom Stadtrat aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Bindung an die Wahlvorschläge gewählt. Das Wahlergebnis ist nach dem Höchstzahlverfahren nach d'Hondt festzustellen.*
- (2) Jedes Ausschussmitglied kann sich durch ein Mitglied des Stadtrates vertreten lassen. Die Vertretung ist dem Ausschussvorsitzenden anzuzeigen und in der Niederschrift zu vermerken.*
- (3) Bleibt eine Fraktion bei der Bildung eines Ausschusses unberücksichtigt, so kann sie aus ihrer Mitte ein Mitglied benennen, das mit beratender Stimme und dem Recht, Anträge zu stellen, an Ausschusssitzungen teilnimmt.*

§ 52 Vorsitz in den Ausschüssen (§ 48 KSVG)

- (1) Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz in den Ausschüssen für Finanzangelegenheiten und Personalangelegenheiten. In den übrigen Ausschüssen steht ihm der Vorsitz zu.*
- (2) Beansprucht der Oberbürgermeister den Vorsitz nicht, so steht er den Beigeordneten in der festgelegten Reihenfolge zu.*

§ 53 Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen (§§ 40 u. 48 KSVG)

- (1) Sitzungen über die den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragenen Aufgaben sind öffentlich. § 13 ist entsprechen anzuwenden.*
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse zur Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates sind nicht öffentlich.*

§ 54 Teilnahmerecht der Stadtratsmitglieder

Jedes Stadtratsmitglied kann an Ausschusssitzungen, in denen es kein Mitglied ist, jederzeit ohne Rede- und Stimmrecht teilnehmen.

§ 55 Gemeinsame Tagung mehrerer Ausschüsse

Bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse beschließen die Ausschüsse getrennt.

§ 56 Anwendung der für den Stadtrat geltenden Vorschriften

Die für den Stadtrat geltenden Vorschriften sind auf die Ausschüsse sinngemäß anzuwenden mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

VII. Sonderregelungen

§ 57 Ferienzeit

Die Ferienzeit des Stadtrates beginnt am Montag der Woche, in der die Sommerferien der Schulen beginnen und endet am Samstag der Woche, in der die Sommerferien enden. Während dieser Zeit soll der Stadtrat nicht einberufen werden. Auch die übrigen Ferienzeiten sollen nach Möglichkeit sitzungsfrei bleiben.

§ 58

- gestrichen -

VIII. Anwendung und Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung

§ 59 Änderung der Geschäftsordnung (§ 39 KSVG)

Die Geschäftsordnung kann mit Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates geändert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Änderung der Geschäftsordnung bereits Gegenstand der Einladung zu einer ordentlichen Sitzung des Stadtrates ist.

Außerhalb der Tagesordnung oder auf Initiativantrag kann über einen Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung nicht beschlossen werden.

§ 60 Anwendung der Geschäftsordnung

- (1) Bei Zweifeln über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Stadtrat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.
- (2) Soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, kann der Stadtrat durch Beschluss der Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen.

§ 61 Aushändigung der Geschäftsordnung

Jedem Stadtratsmitglied ist eine Geschäftsordnung auszuhändigen

§ 62 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.11.2004 außer Kraft.

ANLAGEN

Anlagenverzeichnis

SATZUNG ÜBER DIE EINRICHTUNG EINER EINWOHNERFRAGESTUNDE IM STADTRAT DER KREISSTADT SAARLOUIS	33
ANLAGE ZU § 48 DER GESCHÄFTSORDNUNG "WERKSAUSSCHUSS DER EIGENBETRIEBE DER KREISSTADT SAARLOUIS"	34

Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde im Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat aufgrund § 12 in Verbindung mit § 20 a Kommunaleselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in seiner Sitzung am 18.11.2004 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Einwohnerinnen und Einwohnern der Kreisstadt Saarlouis wird im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, vor Beginn der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates Fragen aus dem Bereich der örtlichen Ebene der kommunalen Selbstverwaltung an den Oberbürgermeister bzw. den Stadtrat zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Dies gilt auch für Grundbesitzer/innen und Gewerbetreibende sowie für Vertreter/innen juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

§ 2

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn der öffentlichen Stadtratsitzungen vor Eintritt in die Tagesordnung statt.
- (2) Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Kann eine Frage nicht umgehend beantwortet werden, so beantwortet der Befragte sie schriftlich binnen 2 Wochen.

§ 3

Diese Satzung tritt gemäß § 12 Abs. 4 und 5 KSVG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Saarlouis, den 18. November 2004
Der Oberbürgermeister
Der Kreisstadt Saarlouis

(Hans-Joachim Fontaine)

Anlage zu § 48 der Geschäftsordnung "Werksausschuss der Eigenbetriebe der Kreisstadt Saarlouis"

I. Auszüge aus der Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht dem Bürgermeister, dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der Gemeinderat kann Entscheidungen über die ihm nach § 35 des Kommune selbstverwaltungsgesetzes vorbehaltenen sowie die folgenden Angelegenheiten nicht übertragen:
 1. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung der Eigenbetriebe geltenden besonderen Vorschriften,
 2. die Bestellung der Werkleitung,
 3. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Für jeden Eigenbetrieb ist ein Werksausschuss zu bilden. Für mehrere Eigenbetriebe kann ein gemeinsamer Werksausschuss gebildet werden.
- (2) Der Werksausschuss bereitet die Beschlüsse des Gemeinderates in Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor; er entscheidet über die ihm übertragenen Angelegenheiten.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen des Werksausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu den Beratungsgegenständen darzulegen.

II. Auszüge aus der Betriebssatzung des "Neuer Betriebshof Saarlouis"

§ 4 Aufgaben des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat beschließt in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.
- (2) Der Stadtrat kann die ihm nach § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO zur alleinigen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht übertragen.

§ 5 Werksausschuss

- (1) Für den Betrieb ist gemäß § 109 Abs. 2 KSVG und § 5 Abs. 1 EigVO in Verbindung mit § 48 Abs. 1 KSVG ein Werksausschuss zu bilden; dieser besteht aus:
 - a) dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
 - b) 19 Mitgliedern des Stadtrates, die von diesem bestellt werden (§§ 109 Abs. 2, 48 KSVG).Die Amtszeit der Mitglieder des Werksausschusses nach b) endet mit der Amtszeit des Stadtrates; die eines einzelnen Mitgliedes mit seinem Ausscheiden aus dem Stadtrat.
- (2) Für die Vertretung seiner Mitglieder und den Geschäftsgang gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Stadtrat und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis und seine Ausschüsse entsprechend.
- (3) Der Werksausschuss bereitet die für den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- (4) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Betriebes fest. Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 4 Betriebssatzung), des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung (§ 7 Betriebssatzung) gehören.

Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) die Ernennung, die Einstellung, Eingruppierung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassungen aller Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit diese Zuständigkeiten nicht dem Stadtrat gem. § 35 Ziff. 11 KSVG vorbehalten sind,
- b) die Vergabe von Bauaufträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, soweit diese Zuständigkeiten nicht gem. § 7 dieser Betriebssatzung der Werkleitung übertragen sind, bis zu einem Auftragswert von 500.000 €,
- c) Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert 10.000 € überschreitet und 50.000 € nicht übersteigt,
- d) Auftragserweiterungen und Überschreitungen, die 10 % der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten, jedoch mindestens 25.000 € und höchstens 100.000 €,
- e) Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einem Betrag von 25.000 €,

- f) die Stundung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - g) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, bis zu einem Auftragswert von 2.500.000 €,
 - h) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren außer Arbeitsgerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit dies nicht dem Stadtrat vorbehalten ist.
- (5) Die Werkleitung hat an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6 Werkleitung und Betriebsleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Beigeordneten für Bauwesen, Liegenschaften und Umwelt. Dieser wird im Verhinderungsfall durch den Oberbürgermeister vertreten, bei dessen Verhinderung durch einen städtischen Bediensteten, der vom Stadtrat zu berufen ist. Dieser Bedienstete führt die Amtsbezeichnung „Betriebsleiter“.
- (2) Der Werkleiter leitet den Betrieb selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird. Er führt die Beschlüsse des Stadtrates sowie des Werksausschusses aus.
- (3) Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dabei ist ihm im Interesse einer flexiblen Wirtschaftsführung eine größtmögliche Selbständigkeit zu gewähren. Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören unter anderem:
- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge
 - b) der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechtes,
 - c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
 - d) die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,
 - e) die befristete Niederschlagung von Forderungen, diese sind dem Werksausschuss einmal im Jahr vorzulegen,
 - f) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1.000 €,

- g) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Auftragswert von 10.000 €,
 - h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan gegebenen Ermächtigung bis zu einem Betrag von 500.000 €,
 - i) die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan gegebenen Ermächtigung bis zu einem Betrag von 25.000 €,
 - j) die Auftragsenerweiterung und -überschreitung bis zu 10 % der ursprünglichen Auftragssumme, höchstens jedoch bis zu 25.000 €. In den Fällen, in denen die Erweiterung bzw. Überschreitung den Betrag von 12.500 € übersteigt, ist der Werksausschuss in Kenntnis zu setzen.
- (4) In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, handelt die Werkleitung selbständig, wenn die Entscheidung des Stadtrates oder des Werksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen, gilt Satz 1 nur, wenn auch die Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Stadtrat ist unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche und personalwirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen.

§ 7 stellv. Betriebsleiter

- (1) Der Werkleiter kann zwei Beamte oder Angestellte der Stadt bzw. des Eigenbetriebes in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Diese Bediensteten führen die Amtsbezeichnung "stellvertretender Betriebsleiter".
- (2) Der Betriebsleiter gem. § 6 Abs. 1 oder einer der stellvertretenden Betriebsleiter nach Abs. 1 soll über eine kaufmännische Ausbildung verfügen.
- (3) Zur Regelung der Kompetenzen des Betriebsleiters und der stellvertretenden Betriebsleiter sowie der diesen nachgeordneten Bediensteten (Abteilungsleiter, Meister, Vorarbeiter) wird der Werkleiter eine Geschäftsordnung erlassen, die dem Werksausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.

III. Auszüge aus der Betriebssatzung des „Abwasserwerks der Kreisstadt Saarlouis“

§ 4 Werkleitung

- (1) Die Werkleitung obliegt dem Beigeordneten für Bauwesen, Liegenschaften und Umwelt. Dieser wird im Verhinderungsfall durch den Leiter des Amtes für Tiefbau, bei dessen Verhinderung durch den Leiter des Hauptamtes und Amtes für Wirtschaftsförderung der Stadt vertreten.
- (2) Die Werkleitung leitet das Abwasserwerk selbständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Werkleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (3) Die Werkleitung kann gemäß § 6 Abs. 5 der EigVO in Angelegenheiten, die regelmäßig wiederkehren und die bereits im Wirtschaftsplan in ihren Auswirkungen niedergelegt sind, selbständig handeln. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung obliegen der Werkleitung insbesondere:
 - a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 ff. EigVO) und des Jahresabschlusses (§ 19 EigVO),
 - b) die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten, die im Einzelfall den Betrag von Euro 5.000 nicht übersteigen,
 - c) die befristete Niederschlagung von Forderungen, diese sind dem Werksausschuss einmal im Jahr vorzulegen,
 - d) die unbefristete Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von Euro 1.000,
 - e) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Auftragswert von Euro 10.000,
 - f) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan gegebenen Ermächtigung bis zu einem Betrag von Euro 25.000,
 - g) die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan gegebenen Ermächtigung bis zu einem Betrag von Euro 250.000,
 - h) Auftragserweiterungen und Überschreitungen, die 10% der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von Euro 25.000, in den Fällen, in denen die Erweiterung bzw. die Überschreitung den Betrag von Euro 12.500 übersteigt, ist der Werksausschuss in Kenntnis zu setzen.

Die Werkleitung entscheidet in allen Angelegenheiten, die weder nach dem KSVG, der EigVO oder dieser Satzung dem Stadtrat oder dem Werksausschuss zur Beschlussfassung vorbehalten sind.

- (4) Die Werkleitung kann ferner selbständig handeln in allen Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen die sonst notwendige Beschlussfassung des Werksausschusses bzw. der Stadt nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Sie hat den Stadtrat bzw. den Werksausschuss in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (5) Die Werkleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich. Sie erlässt die notwendigen Dienstanweisungen.

§ 5 Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch das KSVG und durch die EigVO vorbehalten sind und die nach § 35 KSVG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 EigVO nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und die Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
3. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss im Rahmen der für die Prüfung des Abwasserwerkes geltenden besonderen Vorschriften,
4. der Erlass und die Änderung von Satzungen,
5. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt.

§ 6 Werksausschuss

(1) Der Werksausschuss besteht aus

- a) dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
- b) 19 Mitgliedern des Stadtrates, die von diesem bestellt werden (§§ 109 Abs. 2 und 48 Abs. 2 KSVG).

Die Amtszeit der Mitglieder des Werksausschusses nach Buchstabe b) endet mit der Amtszeit des Stadtrates, die des einzelnen Mitgliedes mit seinem Ausscheiden aus dem Stadtrat.

- (2) Der Werksausschuss wird vom Oberbürgermeister einberufen. An den Sitzungen des Werksausschusses nimmt die Werkleitung mit beratender Stimme teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Für die Vertretung seiner Mitglieder und den Geschäftsgang gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Stadtrat und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis und seine Ausschüsse entsprechend.

§ 7 Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Werksausschuss bereitet die für den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
- (2) Der Stadtrat überträgt dem Werksausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KSVG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 EigVO folgende Angelegenheiten, soweit diese Zuständigkeiten nicht gemäß §4 der Werkleitung übertragen sind, zur unmittelbaren Erledigung und Beschlussfassung:
 - a) die Vergabe von Bauaufträgen sowie Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, bis zu einem Auftragswert von Euro 500.000,
 - b) die Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert Euro 10.000 überschreitet und Euro 100.000 nicht übersteigt,
 - c) Auftragserweiterungen und Überschreitungen, die 10% der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten, jedoch mindestens Euro 25.000 und höchstens Euro 100.000,
 - d) der Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einem Betrag von Euro 25.000,
 - e) die Stundung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
 - f) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, bis zu einem Auftragswert von Euro 100.000,
 - g) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren außer Arbeitsgerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit dies nicht dem Stadtrat vorbehalten ist,
 - h) die Stellungnahme zu Weisungen des Oberbürgermeisters an die Werkleitung, für deren Ausführung die Werkleitung die Verantwortung nicht übernehmen zu können glaubt.